

Informationen zum Unfallversicherungsschutz in der Tagespflege

Wen trifft die Versicherungspflicht ?

Alle Tagespflegepersonen, die regelmäßig Kinder in Tagespflege betreuen

Hierbei ist es bedeutungslos, ob Sie vom Jugendamt oder anderen Stellen vermittelt wurden/ werden, ob Sie beim Jugendamt registriert sind oder nicht, ob Sie vom Jugendamt bezuschusste Kinder betreuen oder aus der elterlichen Tasche bezahlt werden.

Mit „regelmäßig“ ist hier nicht gemeint, dass die Betreuungszeiten selbst regelmäßig sein müssen, sondern, dass Sie Tagespflege als eine regelmäßige Tätigkeit wahrnehmen oder wahrgenommen haben.

Auch wenn Sie schon eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben, müssen Sie sich anmelden.

Unbedeutend ist ebenso, wie viele Kinder Sie faktisch betreuen und wie viele Stunden Sie pro Woche in der Tagespflege tätig sind.

Wenn Sie derzeit kein Kind betreuen, aber in der jüngeren Vergangenheit aktiv waren und in Zukunft grundsätzlich weiter als Tagespflegeperson tätig sein möchten, sollten Sie sich ebenfalls bis spätestens 30.06.2006 anmelden, um später eine rückwirkende Beitragsforderung der BGW zu vermeiden.

Das Jugendamt kann nur Beiträge ab dem Jahr 2005 erstatten!

Wer ist nicht versicherungspflichtig ?

Wenn Sie Ihre Tätigkeit im Rahmen der Verwandtschafts-/ Nachbarschaftshilfe ausüben, oder Sie aus einem anderen Grunde ganz gezielt und **auf Dauer** (siehe Antragsformular der BGW Frage 5) nur Kinder aus einer bestimmten Familie betreuen und Sie darüber hinaus **nicht für eine Tätigkeit in einer anderen Familie zur Verfügung stehen** würden, gilt für Sie die Anmeldepflicht bei der BGW nicht.

Gemeint ist eine einem Angestelltenverhältnis gleichkommende Tätigkeit, und nicht, dass Sie umständehalber (z.B.: Sie haben bisher einfach kein weiteres Tageskind vermittelt bekommen) oder aus persönlichen Gründen (z.B.: Ihre Wohnung eignet sich nur für die Betreuung eines Tageskindes) nur Kinder aus einer einzigen Familie betreuen.

Wenn also Ihre Tätigkeit von Anfang an nicht darauf ausgelegt war, andere Kinder als das Kind/die Kinder einer ganz bestimmten Familie zu betreuen, müssen Sie sich nicht bei der BGW anmelden. Ihre Versicherung läuft dann über die Gemeindeunfallkasse (UKRLP; URL: <http://www.ukrlp.de>).

Außerdem müssen Sie sich dann nicht sofort anmelden, wenn Sie derzeit kein Tageskind betreuen und im Jahr 2005 auch noch nicht betreut haben. Dann melden Sie sich spätestens eine Woche nach Aufnahme einer neuen Tätigkeit bei der BGW an und geben entsprechend das Datum des Beginns an.

Was kostet die Versicherung ?

Die genauen Beiträge werden von der BGW jährlich neu erhoben. Der Beitragssatz des Vorjahres gibt aber einen Anhaltspunkt: Für das Jahr 2005 erhob die BGW einen Jahresbeitrag von 79,38€.

Wozu ist die Versicherung nötig ?

Mit der Anmeldung bei der BGW unterliegen Sie einem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Dieser umfasst alle Aktivitäten, die im direkten Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit anfallen (Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten).

Werden Sie während Ihrer Tätigkeit durch einen Unfall verletzt, erhalten Sie Entschädigungsleistungen von der BGW.

Die BGW hierzu:

„Der Versicherungsschutz für selbstständig tätige Tagespflegepersonen erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die eine selbstständig tätige Tagespflegeperson im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Kinderbetreuungstätigkeit ausübt. Wird eine selbstständige Tagespflegeperson bei ihrer Tätigkeit durch einen Unfall verletzt, erhält sie Entschädigungsleistungen von der BGW. Das Leistungsspektrum umfasst im Wesentlichen Heilbehandlung (z.B. Kosten für ärztliche Behandlung, Physiotherapie), Teilhabeleistungen (z.B. Berufshilfe, soziale Rehabilitation) und Geldleistungen (z.B. Verletztengeld, Rente). Berechnungsgrundlage für die Geldleistungen im Versicherungsfall und für die Beiträge ist die Versicherungssumme. Diese ist einkommensunabhängig und beträgt bei der BGW zurzeit für pflichtversicherte selbstständig Tätige in den alten Bundesländern 18.000,00 Euro und in den neuen Bundesländern 15.000,00 Euro. Eine Höherversicherung ist möglich.“

(URL: <http://www.bgw-online.de> unter: Versicherung/ FAQ/ Versicherungsschutz Tagespflege)

Wer hat einen Anspruch auf Kostenerstattung durch das Jugendamt ?

Die Kostenerstattung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung ist eine Förderung in Kindertagespflege nach dem TAG und richtet sich somit nach Maßgabe des § 24 SGB VIII.

Sie werden gefördert, wenn Sie Kinder in Tagespflege betreuen, deren **BEIDE** Elternteile (bei Alleinerziehenden natürlich nur dieser eine Elternteil):

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (HARTZ IV) teilnehmen
- oder
- ohne die Tagespflege eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist (dies ist ggf. vom Jugendamt festzustellen).

Dies alles trifft auf Kinder unter drei Jahren sowie Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, denen keine schulische Nachmittagsbetreuung zur Verfügung steht, grundsätzlich zu, bei Kindern ab etwa 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Anspruch auf Kindergartenbesuch) fördern wir Sie nur dann, wenn Sie zu Randzeiten betreuen, die durch den örtlichen Kindergarten nicht abgedeckt sind.

Für die Kostenübernahme ist unter Umständen eine Eignungsprüfung unsererseits vorzunehmen. Zunächst reichen hierzu die Angaben im beigefügten „Fragebogen Kindertagespflege“ aus. Sollten Sie uns diesen vor Januar 2007 zuletzt aktualisiert haben, fügen Sie ihn bitte noch einmal bei.

Ihr Angebot und Ihre Angaben sollten natürlich einer näheren Überprüfung in der Zukunft standhalten können.

Eine *Verpflichtung* zur Annahme von neuen, über das Jugendamt vermittelten Tageskindern, entsteht daraus nicht!

Wie wird die Kostenübernahme beantragt ?

Sie finden in den Anlagen einen entsprechenden Antrag, den Sie bitte dann ausgefüllt an uns zurücksenden, wenn Sie einen Nachweis über Ihre Zahlungen von der BGW erhalten haben. Die entsprechenden Belege sind in Kopie beizulegen.

Benötigen Sie weitere Antragsformulare, wenden Sie sich bitte an Frau Frohmann (Tel.: 06132-7873305; eMail: frohmann.simone@mainz-bingen.de) oder die anderen Mitarbeiterinnen des Sachgebiets Kindertagespflege.

Haben Sie weitere Fragen ?

Die Mitarbeiterinnen des Sachgebiets Kindertagespflege stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Abteilung 33
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim

Telefax: 06132 7873399

Dorothee Mitra-Görg	Tel. 06132 7873307	eMail: mitra-görg.dorothee@mainz-bingen.de
Bettina Jung	Tel. 06132 7873308	eMail: jung.bettina@mainz-bingen.de
Simone Frohmann	Tel. 06132 7873305	eMail: frohmann.simone@mainz-bingen.de